



Brüssel, den 19. April 2024
(OR. en)

9069/24

ETS 4
MI 422
COMPET 440
EDUC 135
DELACT 104

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 7894/24 + ADD 1 - C(2024) 1357 Final

Betr.: Delegierter Beschluss der Kommission vom 5.3.2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und Titel von Ausbildungsgängen
– Beschluss, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. März 2024 den eingangs genannten Entwurf eines delegierten Beschlusses zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG (Richtlinie über Berufsqualifikationen)¹ in der durch die Richtlinie 2013/55/EU² geänderten Fassung vorgelegt, in dem Ausbildungsnachweise aufgeführt sind, die einer automatischen grenzüberschreitenden Anerkennung unterliegen. Der delegierte Rechtsakt steht im Einklang mit Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

² Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

2. Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG kann die automatische Anerkennung der entsprechenden Ausbildungsnachweise in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke des Zugangs zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung unter bestimmten Bedingungen für folgende Berufe gelten: Architekten, Ärzte und Ärzte zahlreicher Fachrichtungen, Zahnärzte und Zahnärzte mehrerer Fachrichtungen, Hebammen, Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, Apotheker und Tierärzte. Die automatische Anerkennung unterliegt den Mindestausbildungsanforderungen, die in Titel III Kapitel III der Richtlinie über Berufsqualifikationen festgelegt sind.
3. Für den Beruf des Architekten gilt ein anderes Verfahren. Die Mitgliedstaaten werden zu der Frage konsultiert, ob neue Titel oder Programme in Anhang V der Richtlinie über Berufsqualifikationen aufgenommen werden sollten. Eine solche Konsultation ist in diesem delegierten Beschluss enthalten.
4. Der Rat hatte bis zum 17. April 2024 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben oder eine Verlängerung zu beantragen. Innerhalb der gesetzten Frist hat keine Delegation Bemerkungen vorgebracht.
5. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, die Nichtablehnung des delegierten Rechtsakts in der Fassung des Dokuments ST 7894/24 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt nach dem 6. Mai 2024 gemäß Artikel 57c der Richtlinie 2005/36/EG³ erlassen und veröffentlicht wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

³ Die jüngste konsolidierte Fassung stammt vom 3.3.2024.